Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (16.02.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 75 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 16. Februar 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.
Justiz-Ministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.		
	I. Bezirksjustiz.		
1—5	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	100,460	100,460
1—4	Ausgaben. Lasten und Verwaltungskosten. Ebenso	10,400	10,400
	II. Strafanstalten.		
1—4	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	127,380	127,380
1—6	Ausgaben. Lasten. Ebenso	93,141	93,141
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.		
1—3	Tit. I. Ministerium. Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	27,078	27,078
4—7	„ II. Oberhofgericht. Ebenso	50,700	50,700
8—11	„ III. Hofgerichte. Ebenso	167,158	167,158
1—16	„ IV. Bezirksjustiz. Ebenso	484,549	484,549
1—12	„ V. Rechtspolizei. Ebenso	400,350	400,350
7—23	„ VI. Strafanstalten. Statt nach der Regierungsvorlage verlangter 168,635 fl. nur . . . . . da bei §. 18 der Budgetsatz von 13,200 fl. auf 12,800 fl. gemindert wurde.	168,235	168,235
15	„ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. Unverändert nach der Regierungsvorlage	5,853	5,853

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 9. Februar 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Secretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 76 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 16. Februar 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für 1860 und 1861 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben rc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 9. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Badanstalten.

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1	Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	9,830	9,830
3	Ertrag des Armenbades	2,523	2,523
4	Ertrag der Handelsbuden	4,107	4,107
5	Ertrag der Dampfbäder	3,029	3,029
6	Ertrag der Trinkhalle	8,311	8,311
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	5,937	5,937
	Summe	161,137	161,137
	Ausgabe.		
	a. Eigentliche.		
1	Für Unterhaltung der Gebäude	8,062	8,062
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen	12,823	12,823
3	Für den Betrieb des Armenbades	7,133	7,133
4	Für den Betrieb des Dampfbades	827	827
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	7,927	7,927
6	Für musikalische und sonstige Unterhaltungen	—	4,000
7	Für Geräthschaften und deren Unterhaltung	14	14
8	Für andere inländische Badorte	16,223	16,223
9	Steuern und Umlagen	205	205
10	Abgang und Nachlaß	66	66
11	Kosten der Verwaltung	7,461	7,461
12	Verschiedene und zufällige Ausgaben	751	751
13	Für neue Anlagen und Gebäude, auch für Unterstützungen	83,532	79,532
	Summe	145,024	145,024
	b. Uneigentliche.		
14	Für den Reservefond	16,113	16,113
	Gesammt-Summe	161,137	161,137

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 9. Februar 1860.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Junghanns.

Die Sekretäre:

Wagner.
Krausmann.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 16. Februar 1860.

Kommissionsbericht

über

die seit dem letzten Landtage verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge.

Erstattet

von **Karl von Chrismar.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Königlich Preußische Regierung hat für sich und im Auftrag und in Vertretung der Großherzoglich Badischen Regierung und der ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile folgende Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen:

1. den Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien vom 25. Juni 1857, verkündet unter dem 1. Juni 1858 (Regierungsblatt von 1858, Nr. XXV),
2. die Erklärung vom 11. November 1857, betreffend die Handelsverhältnisse des Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln, verkündet unter dem 10. Juni 1858 (Regierungsblatt von 1858, Nr. XXVIII),
3. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der argentinischen Conföderation vom 19. September 1857, verkündet unter dem 13. September 1859 (Regierungsblatt von 1859, Nr. XLIV).

Je getrübter die Hoffnungen zur Realisierung einer zwar angebahnten aber leider in vollkommene Stockung gerathenen Ausdehnung des Zollvereinsgebietes nach dem Osten, je dankbarer wird die zollvereinsländische Industrie und Handel alle Maßregeln entgegennehmen, welche zur Förderung des Ausfuhrhandels und des Verkehrs mit überseeischen Ländern überhaupt dienen können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der höchst genugthuenden Thatsache, daß die deutsche Industrie, welche mit den meistentwickelten Industrien der Welt gleichen Schrittes voranschreitet, unter zweckdienlicher Pflege im Stande ist, die Handelsbilanz mit dem Auslande immer günstiger — ja sehr günstig zu stellen, liegt für die hohen Regierungen gewiß alle Aufforderung einerseits die Erzeugung von Ausfuhrartikeln zu fördern und anderseits die Absatzquellen möglichst zugänglich zu machen.

Zur Erreichung des letztern Zweckes sind die genannten drei Verträge abgeschlossen worden.

Jener 1. mit Persien und 3. mit der argentinischen Konföderation dürften um so zeitgemäßer sein, als trotz der beklagenswerthen politischen Störungen in Chile und Peru der Handelsverkehr mit diesen an Bodenprodukten so reichen Ländern eine glänzende Zukunft zu versprechen scheint, und auch Persien von unsern Erzeugnissen immer mehr übernimmt, zum Theil gegen seine unserer begehrlichen Mode so willkommenen, nachahmungswürdigen Manufakturen.

Nach der Erklärung vom 11. November 1857 (Nr. 2) sind auf den Jonischen Inseln den Unterthanen und Schiffen des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zugesichert, welche die Unterthanen und Schiffe Großbritanniens dort genießen, ein Vortheil, den die betreffende Handelswelt ebenfalls dankbar annehmen wird.

Indem wir Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, durch die Wiederholung der einzelnen Stipulationen dieser Verträge, denen wir übrigens unsern vollen Beifall zollen, nicht ermüden wollen, erlauben wir uns nur noch den Wunsch auszusprechen, die Zollvereinsregierungen mögen eine zweckdienliche Besetzung der verschiedenen Handelskonsulate stets im Auge behalten, und stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle nachträglich ihre Zustimmung zu sämmtlichen genannten Verträgen geben."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 80 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 16. Februar 1860.

Kommissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 29. October 1859, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Sehr wesentliche Abänderungen des Zollvereinstarifes sind es nicht welche, vermöge provisorischen Gesetzes vom 29. October vorigen Jahres, mit dem Beginn des laufenden Jahres in das Leben traten.

Die erheblichsten sind:

die Herabsetzungen des Eingangszolls für Oel in Fässern, mit Ausnahme des Baumöls, von 2 fl. 20 kr. auf 52½ kr. vom Centner,

der gewalzten und gezogenen schmiedeisernen Röhren zu Gas- und Wasserleitungen von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. 15 kr. vom Centner, und

des Talgs vom Nettocentner von 3 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. vom Bruttocentner, mit Beschränkung auf das eingeschmolzene Fett von Rind- und Schafvieh.

Diese Ermäßigungen entsprechen unzweifelhaft dem Bedarf der Industrie und dürften der dadurch unzweifelhaft zu erwartenden Mehreinfuhr wegen zu keiner Mindereinnahme führen.

Bei der Verzollung der verschiedenen in neuerer Zeit sehr vermehrten Oelarten, von welchen einige bereits zu dem ermäßigten Zollsatze zur Einfuhr zugelassen waren, ist nun der Vorzug der erleichterten Kontrole hinzugekommen, womit häufige Kontestationen beseitigt wurden.

Die Fassungsänderungen in Bezug auf das Gewicht und auf die Weglassung der „guten Groschen" sind die erwünschten Folgen der vermehrten Annahme des Zollgewichtes einestheiles, so wie anderntheiles der aus der Uebung gekommenen Berechnungen in guten Groschen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Mehrzahl der übrigen Abänderungen bezwecken zweckmäßigere auf einzelnen Wahrnehmungen beruhende Benennungen von Zollgegenständen, wie Taraminderung, welche sanfte Erhöhungen bewirken.

Der ausführlichen Vorlage gegenüber dürfen wir uns näherer Auseinandersetzungen enthalten.

Die Aeußerung eines peinlichen Gefühles über die eigentliche Resultatlosigkeit der Zollkonferenzen können wir aber nicht unterdrücken. Es ist bekanntlich neben andern wichtigen Anträgen weder über die Rückvergütung des Zuckerrübenzolles bei der Ausfuhr, noch über die Beseitigung des Durchfuhrzolls in Verbindung mit der gleichzeitigen Verwandlung des Rheinoktroitarifes in ein allgemeines mäßiges Wasserweggeld eine Vereinbarung zu Stande gekommen.

Diese Erfolglosigkeit ist um so mehr zu beklagen, weil sie die Grundlage des Zollvereins berührt. Das System des Zolltarifes galt mit Recht als ein Vorbild. Es fand gerade in neuerer Zeit im Osten, wie nun im Westen, Nachahmung. Der Zollvereinstarif kennt nicht die theilweise absolute Abschließung oder Prohibition nach außen, wie sie mühsam erst andere Staaten zu entfernen trachten. Der Zollverein beachtete in wohlberechnetem Tarif die combinirten Interessen des Schutzes der Industrien und der Befähigung indirekter Besteuerungen.

Glücklicherweise reichen sich beide Zwecke die Hände. Der größere Verein gewährt das erweiterte Absatzgebiet der Fabrikate sowohl als die Möglichkeit der unentbehrlichen höheren Besteuerung. Diesen Interessen verdankt der Zollverein seinen Umfang. Mit Befriedigung darf man überall auf die Größe des Erfolges hinweisen.

In der ersten Reihe der Industrien befindet sich die Rübenzuckerfabrikation. Jener Schutz rief sie hervor und die Besteuerung folgte Schritt vor Schritt. Die Rückvergütung zur Ausfuhr schwächt nicht den Zollertrag und dennoch blieb sie unbeachtet und ist diese Industrie dadurch dem Untergang nahe gebracht.

Den Interessen des Transitverkehrs wird allenthalben Rechnung getragen. Es ist eine der unerläßlichen Bedingungen des Geschäftslebens.

Kanäle, Flüsse und der enorme Aufwand für Schienenwege haben die Aufgabe, diesen Verkehr zu vermitteln und an sich zu ziehen. Und dennoch weist ihn der Zollverein zurück.

Die hohen Vorzüge des Vereins sind also nicht mehr in Geltung. Das Ausland ist im vollen Zuge der Ueberflügelung.

Auch bei dieser Veranlassung unterlassen wir es nicht, die angemessene wohlbegründete Haltung der Großh. Regierung anzuerkennen.

Es fragt sich nicht allein um die Interessen des Großherzogthums, der Gesammtverein ist dabei betheiligt. Das Vereinsinteresse bleibt in bedenklicher Weise unbeachtet.

Möge es den unausgesetzten Bemühungen der Großh. Regierung gelingen, in naher Zukunft unverschiebliche entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen.

Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt,

dem vorliegenden provisorischen Gesetz vom 29. October 1859 die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg